

Willkommen zum ersten Newsletter des LSH im Jahre 2003, der Sie wegen technischer Umstellungsmaßnahmen an der TU Dresden ausnahmsweise erst am Montag erreicht, Ihnen aber nicht minder herzlich alles Gute für das neue Jahr wünscht! Denken Sie daran: Es ist das Jahr des Schafes. Was für ein Wochenbeginn!

I. News aus der Lehre

< Kriminologie-Kolloquium >

Am Donnerstag war Guido Mehlkop vom Institut für Soziologie der TU Dresden im Kriminologie-Kolloquium zu Gast, um über seine Forschungsergebnisse zum Zusammenhang von „Korruption und wirtschaftlicher Freiheit“ zu referieren. Zunächst stellte er die verschiedenen Definitionen von Korruption und wirtschaftlicher Freiheit vor, um dann im nächsten Schritt die sie bestimmenden Variablen zu analysieren. Nach einem kurzen Crashkurs in Methoden empirischer Sozialforschung standen wir vor dem teilweise überraschenden Ergebnis, dass zumindest in „reichen“ Ländern eine hohe Staatsquote und ein freier Kapital- und Warenverkehr korruptionshemmende Faktoren seien, letzterer Variable kam sogar die Hauptfunktion zu. Auf die heutige Gesellschaft bezogen, die geprägt ist von einer weiter zunehmenden Liberalisierung des Welthandels und einem Abbau des Sozialstaates, müsste die Korruption mindestens konstant bleiben. Wenn man dem freien Kapital- und Warenverkehr den stärkeren Einfluss zuschreibt, dann müsste sie sogar abnehmen. Die Frage, die sich dann anschließt, ist, warum wir dann neue Bekämpfungsgesetze brauchen, wenn das zu lösende Problem eher im Abnehmen begriffen ist. Sitzen wir wieder dem Trugschluss auf, dass ein Handlungsbedarf nur darüber konstatiert wurde, dass in Politik und Publizistik mehr darüber debattiert und skandalisiert wird, reale Veränderungen aber gar nicht festgestellt werden können? Dasselbe Phänomen wie bei dem sexuellem Missbrauch von Kindern, deren Fallzahlen seit Jahren konstant bzw. leicht im Abnehmen begriffen sind? Die Antwort ist schwer zu finden bei einer Handlungsweise, deren Grenzen schwer zu definieren sind und deren Dunkelfeld kaum zu bestimmen ist. Wenn die Berechnungen von Guido Mehlkop richtig sind, dann spricht zumindest nichts für einen Zunahme.

< Kriminologisches Seminar >

Nicht vergessen, am 23. Januar findet um 16.40 Uhr im HSZ E05 ein weiterer Vorbesprechungstermin zu dem Seminar im April statt. Dort werden organisatorische Fragen geklärt und Hinweise für die Ausarbeitung des Vortrages gegeben.

< Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht Allgemeiner Teil >

Nun steht der Termin: Am 24. Januar 2003 findet die Probeklausur statt. Die Bearbeitungszeit wird zwei Stunden betragen – also ganz so wie im „Ernstfall“ auch. Um gut gerüstet zu sein, wird KB einen Zusatztermin einschieben. Nun soll aber niemand in Panik verfallen, es ist nur ein Test – ohne irgendwelche Auswirkungen! Nochmals sei aber an Folgendes erinnert: Die AG ersetzt nicht die Vorlesung und erspart auch nicht deren Nacharbeit mit einem Lehrbuch! In der AG werden nur bestimmte Probleme angesprochen, denn im Mittelpunkt steht das gemeinschaftliche Lösen von Fällen im Gutachtenstil.

< StPO - Rechtsprechungsreport >

Strafprozessrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, JZ, JR, NJW, wistra – Monate November und Dezember 2002:

BGH NStZ 2002, 607 f.

Ein Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO besteht nicht hinsichtlich solcher Taten, die von einem Strafklageverbrauch erfasst werden.

BGH NStZ 2002, 608 f.

Wenn ein Zeuge unter Berufung auf ein bestehendes Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Fragen der Verteidigung nicht beantwortet, bleiben übrige Angaben verwertbar, müssen jedoch vom Tatrichter kritisch gewürdigt werden.

BGH NStZ 2002, 656 ff.

Steht „Aussage gegen Aussage“ und hängt die Entscheidung im Wesentlichen davon ab, welcher Angabe das Tatgericht folgt, sind gerade bei Sexualdelikten Entstehung und Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären. Die Aussage eines „Zeugen vom Hörensagen“ vermag für sich genommen ohne zusätzliche Indizien einen Schuldspruch nicht zu tragen.

BVerfG StV 2002, 578 ff.

Die Verbindung eines Strafverfahrens kann gegen das Recht auf ein faires Strafverfahren verstoßen, wenn sie dazu führt, dass der Beschuldigte den Verteidiger seines Vertrauens verlieren würde.

BGH StV 2002, 540 mit Anm. Wohlers

Die Aussage eines Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung kann auch dann verwertet werden, wenn ein Mitbeschuldigter nicht anwesend war. Eine analoge Anwendung des § 168 c Abs. 2 StPO kommt nicht in Betracht.

BGH StV 2002, 635 ff.

Die Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO wird verletzt, wenn das Tatgericht von der persönlichen Vernehmung der einzigen Tatzeugin absieht, auch wenn diese Vernehmung im Hinblick auf Einschränkungen der Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit der Zeugin besondere Schwierigkeiten aufgeworfen hätte.

BGH StV 2002, 639 ff.

Der 1. Senat des BGH fragt bei den anderen Senaten an, ob sie seiner Auffassung zustimmen, dass die audiovisuelle Vernehmung von Vertrauenspersonen der Polizei oder Verdeckten Ermittlern gem. § 247 a StPO unter optischer und akustischer Verfremdung zulässig ist, wenn der Vernehmung andernfalls eine Sperrerklärung entgegenstände.

BGH StV 2002, 642 ff.

Hält der Tatrichter rechtsirrig eine Tat für nicht angeklagt und sieht er daher von einer Entscheidung über die Tat ab, so ist das Verfahren in diesem Umfang weiterhin anhängig und einer Entscheidung durch das Revisionsgericht entzogen.

II. News aus der Forschung

< Wahlfachgruppe 11 >

Die Lektüre dieser Wahlfachgruppe wirft schwierige Auslegungs- und Forschungsfragen auf. Es soll in dieser um „Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Grundzüge des Nebenstrafrechts (Wirtschafts-, Umwelt-, Steuerstrafrecht)“ gehen. Ist mit dem Verweis auf die Grundzüge des Nebenstrafrechts zum Ausdruck gebracht, dass dieser Bereich eine geringere Bedeutung als das Strafprozessrecht oder das Ordnungswidrigkeitenrecht hat? Oder ist das Feld des Nebenstrafrechts so weit, dass es insoweit als gleichberechtigter Teil eben nur um die jeweiligen Grundzüge geht. Letzterer Argumentation neigt RH zu, der sich aber des Weiteren wundert, dass beispielsweise das Umweltstrafrecht zum Nebenstrafrecht gehören soll. Er dachte, dieses stünde nunmehr im Wesentlichen in den §§ 324 ff. StGB und damit gerade nicht im Nebenstrafrecht. Auch ein Grund dafür, die Schwerpunktausbildung zu reformieren ☺!

< Infos zur InsO >

§§ 97 und 98 InsO normieren weitgehende Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Gemeinschuldners und deren Durchsetzung, um dem wirtschaftlich bedeutsamen Informationsbedürfnis der Gläubiger Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite setzt das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO nunmehr die Vorgaben des Gemeinschuldnerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts um, der ein Korrelat zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit des Schuldners gefordert hatte. Der von der herkömmlichen Terminologie abweichende Begriff des Verbots der Beweisverwendung ist zwar nicht neu, wirft aber Fragen hinsichtlich des Umfangs auf. Von einem Beschluss des LG Stuttgart ausgehend untersucht RH in Heft 1 der wistra 2003 zum einen die Frage, ob in dem Beweisverwendungsverbot ein Offenbarungsverbot zu sehen bzw. ein solches verfassungsrechtlich geboten erscheint, über das auch die Bildung eines Anfangsverdachts zu verhindern wäre. Zum anderen analysiert er, wie weit die Fernwirkung reicht und inwieweit hypothetische Kausalverläufe diese zu relativieren vermögen.

III. Neues von den Webseiten

Wer in den letzten Tagen keinen Blick auf die News unserer Homepage geworfen hat, der sei auch an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: Wie Sie vielleicht schon bemerkt haben, betreibt MR die Vervollständigung der Homepage mit Riesenschritten. Dann bliebe nur noch die Pflege, die uns dann natürlich auch ein Anliegen sein wird. Schauen wir aber zunächst einmal auf das Neue.

Unter Service/Feedback steht Ihnen nunmehr eine unkomplizierte Möglichkeit zur Verfügung, sich an uns zu wenden. Das war natürlich auch schon früher möglich, wir hoffen aber gleichwohl, dass Ihnen dieses vorstrukturierte Formular nützlich sein kann.

Auch die Chillout Zone ist nunmehr in ihrer Grundstruktur fertig. Sie finden auch bereits etliche "phunny links" sowie einige Dateien, die Ihnen helfen sollen, sich in Windeseile zu zerstreuen. Auch das von MR entwickelte Memory-Spiel ist nunmehr wieder im Netz. Roxin, dem bislang Führenden, und all den anderen sei mitgeteilt, dass wir die bisherige Liste der High Scores noch einmal getilgt haben. Ab jetzt gilt es also, sich noch einmal einen günstigen Rang zu erspielen. Die ersten 100 werden erwähnt werden. Wir arbeiten daran, dies als scheingleiche Leistung anerkennen zu lassen. Ein gewisser Hefi hat sich an die Spitze gesetzt. Er scheint nichts anderes zu tun zu haben ☺.

In diesem Zusammenhang eine Bitte an Sie: Sie haben doch mit Sicherheit etliche weitere

interessante Links oder Dateien gespeichert, die sich auf unseren Seiten gut machen würden. Schicken Sie uns diese doch bitte, damit die Chillout Zone schnell wächst und gedeiht. Vielen Dank!

In den Fotogalerien können Sie bei Interesse mal ein paar Gesichter zu Büchern sehen, in denen Sie vielleicht schon einmal geschmökert haben: Stratenwerth, Hassemer, Seelmann, ...

Was im Übrigen seit einigen Tagen mit zunehmender Geschwindigkeit auch wächst, ist unsere Urteilsdatenbank. Die UDB, wie sie liebevoll am LS genannt wird, wird diesen Monat beginnend regelmäßig um ca. zwei ausgewählte aktuelle Urteile pro Woche ergänzt. Dies geschieht mit der Unterstützung von Karsten Gaede, welcher Chefredakteur der Internetzeitschrift „Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht“ (HRR-Strafrecht) und Mitarbeiter am LS Wohlers (Zürich) ist. Hierfür möchten wir ihm und allen anderen Beteiligten herzlich danken. Falls Sie also eine umfassende Aufarbeitung fast aller aktuellen Urteile des BGH möchten, so finden Sie diese auf der Website www.hrr-strafrecht.de. Die unserer Meinung nach wichtigsten bzw. interessantesten Urteile finden Sie bei uns auf der Startseite bzw. archiviert in der UDB.

MR wird es schaffen, die letzten Lücken der Homepage auch noch in bewährter Manier - professionell, funktionell, mitdenkend und innovativ - zu schließen.

Vor dem Wochenende kam noch ein weiteres Spiel in unsere Chillout Zone hinzu. Möglicherweise wird es die Besucher unserer Homepage ein wenig unterfordern. Aber nach mehrstündigem Spielen wird man langsam unaufmerksam, und dann packt einen der Computer. Hefi findet sich momentan in einem Dauerbelastungstest. Bitte erkundigen Sie sich am LSH, ob die Vorlesungen stattfinden können.

IV. Vergangene und kommende Events

< Vortrag am Freitag, 17.1. im HSZ 401, 11:10 Uhr >

Am Freitag wird Prof. Dr. Cornelius Nestler (Universität zu Köln) im Rahmen des kriminologischen Kolloquiums sich über Folgendes Gedanken machen:

„In den Verfahrensordnungen der internationalen Gerichtshöfe wachsen die unterschiedlichen Systeme und Kulturen des Strafverfahrens zusammen. Während der ICTY (Jugoslawientribunal) noch stärker vom anglo-amerikanischen Einfluss geprägt war, haben sich beim ICC inquisitorische/kontinentaleuropäische Elemente schon stärker durchgesetzt. Die Entwicklung der Verfahrensordnung des ICTY demonstriert eine Hinwendung zum inquisitorischen Verfahren. Die neue Verfahrensordnung scheint die Nachteile beider Systeme zu vereinen. Die Praxis zeigt weiterhin die große Übermacht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Verteidigung und lässt vermuten, dass die internationale Gerichtsbarkeit eine selektive (wenn nicht sogar Sieger-) Justiz sein wird.“ Diese Summary weicht von derjenigen auf unserer Homepage ab, was die Spannung zusätzlich steigern dürfte ☺. Wir sind uns sicher, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer zu diesem so aktuellen und wichtigen Problemfeld anschauliche Informationen und Denkanstöße erlangen werden. In der Diskussion werden wir das Thema auch je nach Interesse der TeilnehmerInnen abrunden können. Da es sich um ein in sich abgeschlossenes Thema handelt, ist es auch für diejenigen geeignet, die ein besonderes Interesse nur an diesem Gebiet haben. Sie sind daher herzlich eingeladen. Lassen Sie uns zu dieser für das Kolloquium ungewohnten Stunde nicht hängen. Cornelius Nestler, der sich beispielsweise in seiner Habilitationsschrift dezidiert zu den Strafvorschriften des

Betäubungsmittelstrafrechts geäußert hat, ist bekannt für klare, verständliche und manchmal unbequeme Positionen.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Guido (Westerwelle) hat auf dem Dreikönigstreffen vergessen, seinen Freundinnen und Freunden alles Gute zum neuen Jahr zu wünschen. Er sei so nervös gewesen. Denn Döhring habe von ihm eine epochale Grundsatzrede eingefordert. Gut, dass Gerhard Schröder damals keinen Jahreswechsel zu meistern hatte, als Heide Simonis von ihm eine Blut-Schweiß-und Tränen-Rede verlangte. Chef zu sein scheint auch immer schwieriger zu werden. Bill Clinton will wieder einer werden, Rektor in Oxford. Kein Chef mehr zu sein, nagt auch. Die Lösung scheint Olaf Henkel zu sein. Der hat irgendeinen Job – hab gerade vergessen, welchen; er lässt ihm in jedem Fall genügend Zeit, nun wirklich in jeder Talkshow zu erscheinen (und wenn das einer beurteilen kann, dann ist dies RH, der nun wirklich jede Talkshow anschaut) – , ist aber heimlicher Bundeskanzler oder Präsident oder Beides oder zumindest DIE Instanz, die so klar und vorbehaltlos und schonungslos aufdeckend und Tabus durchbrechend redet, dass man tatsächlich mindestens fünf Minuten braucht, um auch seine Wortphrasen entlarvt zu haben. Glückwunsch!

VI. Das Beste zum Schluss ...

Wir am LSH sind kurz davor, diese Seite zu erreichen. Wir arbeiten hart daran, Ihnen ein Serven leidig zu machen. Dann bliebe Ihnen nämlich dieser Anblick erspart!

<http://www.shibumi.org/eoti.htm>

Bis zum nächsten Newsletter mit herzlichen Grüßen

Ihr LSH-Team